

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das

BadeLand Wolfsburg

INHALTSVERZEICHNIS

I	Zweckbestimmung	2
II	Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung	2
	§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung	2
	§ 3 Zutrittsbestimmungen.....	3
	§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise	4
	§ 5 Verhaltensregeln in der gesamten Anlage	5
III	Besondere Bestimmungen	6
	III.I Beckenbereiche	6
	§ 6 Ordnungsvorschriften für die Schwimm- und Badebecken	6
	§ 7 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen	7
	III.II Sauna- und/oder Wellness-Bereich	7
	§ 8 Verhaltensregeln im Saunabereich	7
	§ 9 Besondere Hinweise	8
IV	Haftungsbestimmungen	8
V	Datenschutz	9
VI	Inkrafttreten	9
VII	Salvatorische Klausel	9

I ZWECKBESTIMMUNG

Der Rechtsträger des **BadeLand Wolfsburg (nachfolgend „Bad“ genannt)** ist die **Stadt Wolfsburg**, Gerichtsstand ist Wolfsburg. Zum Bad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkflächen.

Der Rechtsträger unterhält das Bad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jeder Person zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jeder Person zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

Soweit sich der Rechtsträger zum Betrieb des Bades eines Betriebsführers bedient, nimmt dieser sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung nebst Anlagen wahr.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzenden verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennen die Nutzenden die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal sowie weitere Beauftragte üben gegenüber allen Nutzenden das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Anlage ist durch die Nutzenden Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betriebsführer ausgesprochen werden. Nutzende können hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Den Nutzenden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betriebsführer in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.
Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
3. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Saunaanlage, Solarien, Gastronomie, Fitnessräumen, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Strömungskanälen, Gegenstromschwimmanlagen etc. sowie Parkflächen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Wolfsburg erlaubt.

§ 3 ZUTRITTSBESTIMMUNGEN

1. Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung der Anlage jeder Person frei, mit Ausnahme solcher Personen, die
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen und/oder solche mit sich führen,
 - Tiere mit sich führen,
 - an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - an offenen Wunden leiden (ausgenommen sind geringfügige Verletzungen),Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
2. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
3. Nutzende müssen im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Die Zutrittsberechtigung ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Nutzende müssen die Zutrittsberechtigung sowie alle vom Betriebsführer überlassenen Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere sind diese, z. B. Armband, am Körper zu tragen, in der Anlage bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten durch die/den Nutzende/n vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall der/dem Nutzenden.
5. Außerhalb des textiltfreien Bereichs (Sauna, Umkleide- und Duschbereiche) ist geeignete Badekleidung erforderlich. Das Tragen von Ganzkörper Bade-Burkinis (Schwimmanzug für Frauen aus Elasthan) ist gestattet. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter Badebekleidung entspricht nicht den Hygienevorschriften und ist verboten.
6. Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch der Anlage.
7. Die Anlage darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereichs, der externen Gastronomie und des Shops (sofern diese Bereiche vorhanden), nur mit gültiger Zutrittsberechtigung betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis die Anlage betreten dürfen.
8. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zur Anlage verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort der Anlage verwiesen.
9. Wer sich den Zutritt zur Anlage in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Von Personen, die über keine gültige Zugangsberechtigung verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung i. H. des tatsächlichen Eintrittspreises verlangt werden.
10. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislauferkrankungen), ist die Benutzung der Anlage nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
11. Kinder **bis 8 Jahre** und Kinder, die Nichtschwimmende sind, dürfen die Anlage nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson besuchen, die geeignet ist, die Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt. Kinder von 9-10 Jahren haben ihre Schwimmfähigkeit durch den Nachweis in Form einer entsprechenden Bescheinigung (Schwimmpass Bronze) zu belegen, wenn sie das BadeLand alleine besuchen möchten.
12. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb der Anlage Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.
13. Nutzende müssen das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
14. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Anlage werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
15. Gemäß Jugendschutzgesetz ist der Zutritt für Nutzende unter 16 Jahren bis 22 Uhr beschränkt. Bei längeren Öffnungszeiten und Sonderveranstaltungen ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren

ohne Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht und von Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet. Abweichend hiervon dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auch länger als bis 24 Uhr bleiben, wenn sie in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der sorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Diese Berechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage der schriftlichen Vereinbarung (Aufsichtspflichterklärung) darzulegen/nachzuweisen. Beide Personen geben am Empfang ihre Personalausweise ab und erhalten sie auch gemeinsam wieder bei Verlassen des Bades zurück. Zusätzlich zur Ausweiskontrolle bekommen Nutzende ein Armband in unterschiedlicher Farbe, je nachdem ob eine Person unter oder über 18 Jahre alt ist. Damit wird sichergestellt, dass an den Getränkestationen nur altersgerechte Getränke bestellt werden können.

16. In der Anlage werden durch Mitarbeitende oder autorisierte Personen regelmäßig Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Solche Bereiche und Attraktionen werden soweit möglich gekennzeichnet. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen in der Öffentlichkeit verwertet werden, oder teilen Sie dies der/dem Fotografierenden/dem Filmteam mit. Ansonsten geht der Betriebsführer davon aus, dass die Aufnahmen, die innerhalb der Anlage getätigt werden, für die öffentliche Werbung eingesetzt und diese auch entsprechend honorarfrei verwendet und verwertet werden dürfen.

§ 4 ÖFFNUNGS-/NUTZUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Sämtliche Nutzungsbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Zutrittsberechtigung, spätestens **30** Minuten vor Ablauf der jeweiligen Öffnungszeiten zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist **60** Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Die Nutzungszeiten entsprechen den angegebenen Tarifen in der Preisliste. Bei Zeitüberschreitung wird eine Nachkassierung vorgenommen.
5. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung.
6. Der Betriebsführer kann die Nutzung der Anlage oder von Teilbereichen bei Vorliegen betrieblicher Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, etc.).
7. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Anlagenteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
8. Bei Veranstaltungen können Bade- und Saunabeeinträchtigungen durch Musik und/oder weitere Programmpunkte jedweder Art entstehen.
9. Bei stattfindenden Kursangeboten wie z. B. Aqua-Jogging etc. kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden.
10. Für besondere Bade- und Saunaangebote (z. B. Babyschwimmen, Damensauna) können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.
11. Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Aquakursen etc.) setzt die Gesundheit der teilnehmenden Person voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenz nach Verletzungen sollten sich erst nach ärztlicher Rücksprache eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet die teilnehmende Person.
12. Die Teilnahme an Animationsprogrammen in der Anlage (z. B. Aquagymnastik; Kinderspielnachmittage etc.) setzt die Gesundheit und Eignung der teilnehmenden Person voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenz nach Verletzungen sollten sich erst nach ärztlicher Rücksprache für eine Teilnahme entscheiden. Über die Teilnahme und Intensität der angebotenen Animationsprogramme entscheidet allein die teilnehmende Person bzw. für Kinder die/der Erziehungsberechtigte. Das zusätzliche Animationsprogramm für Kinder ist keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme der Kinder. Insoweit ist das Personal der Anlage für die Aufsicht der Kinder nicht verantwortlich. Die verantwortliche Begleitperson versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport und Unterhaltungsmöglichkeiten des Bades gestattet ist. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern, Erziehungsberechtigten oder der verantwortlichen Begleitperson der Kinder, die

geeignet ist, die Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt. Das Bad übernimmt insbesondere keine Verantwortung dafür, dass Kinder den Animationsbereich bzw. das Veranstaltungsgelände eigenmächtig verlassen. Die Begleitpersonen haften für die Kinder und sind für entstandene Schäden sowohl an Einrichtungen und Geräten als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Nutzende unberührt.

13. Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht erstattet. Für mehrfach nutzbare Zutrittsmedien wird eine Pfandgebühr gemäß aushängender Preisliste erhoben.
14. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
15. Die Rücknahme von gelösten Geldwertkarten oder Gutscheinen ist ausgeschlossen.
16. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
17. Hinsichtlich möglicher Aufbuchungen (Gastronomieverzehr, Shopartikel etc.) wird der Fehlbestand im Kassensystem festgestellt und dem Nutzenden nach Feststellung der Aufbuchung in Rechnung gestellt.

§ 5 VERHALTENSREGELN IN DER GESAMTEN ANLAGE

1. Nutzende haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet und gegen Recht und Gesetz verstößt.
Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a) sexuelle Handlungen und Darstellungen
 - b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
 - c) das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
 - d) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen
 - e) das Rennen auf den Beckenumgängen
 - f) das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen
 - g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
 - h) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
 - i) die Reservierung von Stühlen und Liegen
 - j) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung durch Nutzende haften diese für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Nutzende haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
4. Über die Benutzung von Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) in allen Becken entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Auslastung.
5. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Wellenbecken, Wellnessseinrichtungen, etc.) geschieht auf eigene Gefahr.
6. Eltern bzw. verantwortliche Begleitpersonen, die geeignet sind, die Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt, haben für ihr/e Kind/er und Begleitkind/er während des Aufenthalts im gesamten Bad eine Aufsichtspflicht. Es wird daher empfohlen, den Kindern, die nicht oder noch nicht sicher schwimmen können, jederzeit Schwimmhilfen anzulegen, sobald das Bad betreten wird. Dies entbindet jedoch nicht von der Aufsichtspflicht. Schwimmhilfen bieten keinen vollständigen Schutz vor dem Ertrinken! Bei der Nutzung von Schwimmhilfen sind die Anwendungs- und Benutzungshinweise der Herstellenden zu beachten.
7. Das Tragen von Schwimm- und Tauchbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Nutzenden der Anlage ist es nicht erlaubt, Ferngläser, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzenden kommt. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. In Bezug auf weitere Medien mit derartigen

Funktionen (Handys, Smartphones, Mini-Computer, Tablets, Laptops etc.), welche ebenfalls ton- und bildwiedergabe- bzw. aufnahmefähig sind, gilt dies gleichermaßen.

9. Für alle textiltfreien Bereiche (Sauna, Umkleide- und Duschbereichen) besteht ein ausnahmsloses Verbot der Nutzung von Geräten, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann.
10. Die Nutzung von Smartphones, Mini-Computern, Tablets, Laptops etc. ist ausschließlich ohne Tonwiedergabe in den hierfür gesondert gekennzeichneten Zonen möglich.
11. Telefoniert werden darf nur in den hierfür vorgesehenen, ausgeschilderten Bereichen.
12. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Außenbereichen gestattet.
13. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
Im gesamten Saunabereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet. Ausnahme: Der durch das Saunieren entstehende erhöhte Flüssigkeitsbedarf, kann mit eigenem mitgebrachtem (Mineral-)Wasser außerhalb des Gastronomiebereichs (in nicht zerbrechlichen Trinkgefäßen) ausgeglichen werden.
14. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nutzende sind verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den/die Nutzer/in erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den/die Nutzer/in ausgegeben. Es wird empfohlen, Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände in den Wertfächern zu hinterlegen. Der Betriebsführer haftet nicht für abhanden gekommene (Wert-) Gegenstände. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
16. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
17. Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Bade- und Saunabereich sowie im Freibadbereich die Beckenumgänge) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche ist nur mit sauberen Kinderwagen und Rollstühlen gestattet.
18. Vor Betreten des Bade- und Saunabereichs haben Nutzende die Pflicht, ihren Körper in den Duschräumen gründlich zu reinigen (dies gilt ohne Ausnahme für sämtliche Becken, Whirlpools, Sauna-, Dampfkabinen etc.). Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
19. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
20. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Nutzende.

III BESONDERE BESTIMMUNGEN

III.I Beckenbereiche

§ 6 ORDNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHWIMM- UND BADEBECKEN

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Personen, die schwimmen können, benutzt werden. Nichtschwimmende dürfen sich nur in den für sie abgegrenzten und gekennzeichneten Bereichen aufhalten.
2. Bei aufziehenden Gewittern ist das Baden in Freibecken untersagt. Dem Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.

3. Bei der Durchführung von Kindergeburtstagen obliegt die Aufsichtspflicht, auch bei der Inanspruchnahme einer Animation, den Erziehungsberechtigten bzw. der verantwortlichen Begleitperson die geeignet ist, Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt.
4. Die Durchführung jeglicher Art von Sonder-/Sporttauchen (insbesondere Apnoe-Tauchen, Gerätetauchen) ist, unabhängig von deren zeitlichem Umfang, in den Becken untersagt. Gleiches gilt für die Verwendung spezieller Ausrüstungsgegenstände, insbesondere von Bleigürteln, unabhängig davon, wie diese verwandt werden. Diese Regelung gilt für sämtliche Becken und sie ist notwendig, um das Risiko von Unfällen zu minimieren und die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Nutzenden unserer Einrichtungen zu gewährleisten. Ausgenommen hiervon ist der organisierte Tauchsport im Rahmen von Bahnanmietungen und mit einer geeigneten Aufsichtsperson außerhalb des Beckens.

§ 7 BESONDERE EINRICHTUNGEN, WASSERATTRAKTIONEN

1. Die Wasserattraktionen wie z. B. Rutschen, Sprunganlagen, Kletterseile und -netze dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten. Das Unterschwimmen und das Tauchen im Bereich der Rutschen und Hängenetze und -seile ist untersagt. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind zu beachten. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr.

III.II Sauna- und/oder Wellness-Bereich

§ 8 VERHALTENSREGELN IM SAUNABEREICH

1. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Saunaanlage benutzen. Personen mit folgenden Krankheiten sind vom Besuch der Saunaanlage ausgeschlossen:
 - a) intensive Hauterkrankungen
 - b) entzündliche/übertragbare Hautkrankheiten und offene Wunden
 - c) alle Infektionskrankheiten
 - d) septische Infekte
 - e) akute Virusinfektion (z. B. Grippe)
 - f) akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
 - g) akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
 - h) entzündlicher Zustand des Herzens
 - i) akute Stadien des Herzinfarktes
 - j) Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf
 - k) Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie)
 - l) Bluthochdruck über 200mmHg systolisch und 130mmHg diastolisch
 - m) Venenentzündungen
 - n) schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität
 - o) die ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzenden.
4. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die in der Anlage eingesehen werden können.
5. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
6. Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen davor abgestellt.
7. Die Liege und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z. B. Saunatuch) zu benutzen. Dies gilt insbesondere für die Füße.

8. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen/Saunatüchern belegt werden. (Brandgefahr!)
9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten etc. nicht erlaubt.
10. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Eigene Aufgussessenzen dürfen nicht verwendet werden.
11. Aus gesundheitlichen Gründen ist bei Saunaaufgüssen die Saunakabine erst kurz vor Aufgussbeginn zu betreten.
12. Sitz- und Liegeplätze dürfen in den Saunaruhebereichen und den Schwitzräumen nicht reserviert werden.
13. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderen Badebeckens der Schweiß gründlich abzduschen.
14. Aus Rücksicht auf andere Saunanutzende und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Kaltwassertauchbecken nicht eingesprungen werden.
15. Das Verhalten im gesamten Saunabereich verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Nutzende, sodass diese nicht belästigt oder gestört werden.
16. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung aller Becken und Whirlpools sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.
17. Die Sauna-Bar ist aus ästhetischen und hygienischen Gründen nur mit zweckmäßiger Bedeckung aufzusuchen (z. B. Bademantel).
18. Geschirr aus der Gastronomie darf nicht in den übrigen Saunabereich transportiert werden.

§ 9 BESONDERE HINWEISE

1. Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem **5. Lebensjahr** besuchen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, die geeignet ist, die Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er bzw. den/die begleitete Jugendliche/n wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt.
2. Zu einer geschlechterspezifischen Sauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 8 Jahren mitgebracht werden.
3. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
4. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern von Nutzenden eine besondere Vorsicht.
5. Das Dampfbad ist aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit ohne Bade-/Handtuch zu benutzen. Die Sitzflächen sind von den Nutzenden vor und nach der Nutzung mit den vorhandenen Wasserschläuchen abzuspritzen.
6. An folgenden Becken ist keine dauerhafte Wasseraufsicht vorhanden.
 - Warmbecken
 - Kaltbecken
 - Tauchbecken

IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

1. Der Betriebsführer haftet grundsätzlich nicht für Schäden von Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der/des Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schaden, welche ein/eine Nutzer/in aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebsführers, gesetzliche/n Vertretern/innen oder Erfüllungsgehilfen/innen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzenden regelmäßig vertrauen dürfen.
2. Als wesentliche Vertragspflichten des Betriebsführers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist,

sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen, zu gewährleisten. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkflächen der Anlage abgestellten Fahrzeuge.

3. Dem/der Nutzer/in wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Anlage zu nehmen. Von Seiten des Betriebsführers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betriebsführer nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betriebsführer zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betriebsführers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzenden, bei einer Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Verschlussmedium sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust aller vom Betriebsführer überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge fällig:

A Leihbademantel	69,95 Euro
B Leihhandtuch	19,99 Euro
C Zutrittsmedium	15,00 Euro
D Schlüssel Wertfächer	50,00 Euro
E Schlüssel Behindertenumkleiden	10,00 Euro

Dem/der Nutzer/in wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.
7. Der Betriebsführer ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Betriebsführer ist bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit den Nutzenden auf einvernehmliche Weise beizulegen und hat hierfür qualifizierte Ansprechpersonen in der Anlage.

V DATENSCHUTZ

Sorgfalt und Transparenz ist die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Daher liegen an der Rezeption unsere Datenschutzerklärung wie unsere Datenschutzhinweise zur Einsichtnahme aus. Darin informieren wir, wie wir Ihre Daten verarbeiten und wie Sie Ihre Rechte wahrnehmen können, die Ihnen nach der Datenschutz-Grundverordnung zustehen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Aushänge zu Videoüberwachung und -aufzeichnung.

VI INKRAFTTRETEN

Die Haus- und Badeordnung tritt am 15.06.2024 in Kraft und wurde so vom Rat der Stadt Wolfsburg in der Sitzung vom 05.06.2024 verabschiedet. Die bisher gültige Fassung für das **BadeLand Wolfsburg** vom 01.06.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

VII SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wolfsburg, den

Unterschrift Stadt Wolfsburg

Unterschrift BadeLand